ENTSCHÄDIGUNGS-REGULATIV FÜR DIE MITGLIEDER DER KOMMISSIONEN

Gestützt auf Art. 49 Ziff. 3 der Gemeindeverfassung vom Gemeindevorstand erlassen am 21. März 2006

Art. 1

Schulkommission

Der Präsident der Schulkommission hat Anspruch auf eine jährliche Pauschalentschädigung von Fr. 4'000.--.

Der Präsident und die Mitglieder der Schulkommission werden im Übrigen nach den Ansätzen gemäss Art. 4 entschädigt.

Art. 2

Baukommission

Der Präsident der Baukommission hat Anspruch auf eine jährliche Pauschalentschädigung von Fr. 650.--.

Im Übrigen sind der Präsident und die Mitglieder nach den Ansätzen gemäss Art. 4 zu entschädigen.

Art. 3

EW-Kommission

Der Präsident der EW-Kommission hat Anspruch auf eine jährliche Pauschalentschädigung von Fr. 2'500.--.

Im Übrigen sind der Präsident und die Mitglieder nach den Ansätzen gemäss Art. 4 zu entschädigen.

Art. 4

Übrige Kommissionen

Den Mitgliedern der vom Gemeindevorstand eingesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Kommissionen wird ein Sitzungsgeld ausbezahlt.

Das Sitzungsgeld beträgt:

1.	Ordentliche Nachmittags- oder Abendsitzungen	Fr.	50.--
2.	Halbtagessitzungen	Fr.	80.--
3.	Tagessitzungen	Fr.	130.--

Art. 5

Zulagen für Präsidenten

Für den Präsidenten einer Kommission wird eine Zulage zum Sitzungsgeld von jährlich Fr. 320.-- erstattet.

Solche Zulagen dürfen jedoch nicht ausbezahlt werden, wenn der Präsident der betroffenen Kommission von Amtes wegen als Gemeindevorstand, als GPK-Präsident, als EW-Präsident, als Schulkommissionspräsident oder als Baukommissionspräsident in die Kommission delegiert worden ist.

Art. 6

Protokollführung

Jeder Protokollführer darf für ein gefertigtes Protokoll, das er anlässlich einer Kommissionssitzung erstellen muss, Fr. 30.-- zusätzlich verrechnen.

Art. 7

Gemeindepersonal

Gemeindepersonal, das von Amtes wegen in einer Kommission Einsitz nimmt, hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung im Sinne dieses Regulativs.

In Ausnahmefällen kann der Gemeindevorstand eine Entschädigung gewähren.

Art. 8

Spesenvergütungen

Die effektiv ausgewiesenen, im Zusammenhang mit der Kommissionstätigkeit entstandenen Spesen werden nach den Ansätzen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen entschädigt.

Art. 9

Inkrafttreten

Dieses Entschädigungsregulativ tritt mit Annahme durch den Gemeindevorstand rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 09. Januar 1992.

Namens des Gemeindevorstandes

Thomas Nievergelt	Claudio Prevost
Gemeindepräsident:	Gemeindeschreiber: